

GZ: D124.3816
2023-0.193.268

Sachbearbeiter: [REDACTED]

[REDACTED]
zH NOYB

Datenschutzbeschwerde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO, § 24 Abs. 1 DSG)

[REDACTED] CRIF GmbH

per E-Mail: [REDACTED]

B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die Datenschutzbeschwerde von [REDACTED] (Beschwerdeführer), vertreten durch den Verein NOYB – Europäisches Zentrum für digitale Rechte, vom 18. März 2021 gegen die CRIF GmbH (Beschwerdegegnerin), vertreten durch Baker McKenzie Rechtsanwälte LLP & Co KG, wegen 1) Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, 2) Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung und 3) Antrag auf Verhängung eines Datenverarbeitungsverbots, wie folgt:

1. Der Beschwerde wird betreffend Beschwerdepunkt 1) stattgegeben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin die Daten des Beschwerdeführers (zumindest: Name, Adresse und Geburtsdatum) entgegen den Vorgaben des Art. 5 Abs. 1 lit. a iVm Art. 6 Abs. 1 DSGVO unrechtmäßig von der AZ Direct Österreich GmbH erhoben und in Folge zu Bonitätsbeurteilungszwecken verarbeitet hat.
2. Die Beschwerde wird betreffend Beschwerdepunkt 2) abgewiesen.
3. Die Beschwerde wird betreffend Beschwerdepunkt 3) zurückgewiesen.

Rechtsgrundlagen: Art. 5 Abs. 1 lit. a und lit. b, Art. 6 Abs. 1, Art. 12 Abs. 2, Art. 13, Art. 14, Art. 51 Abs. 1, Art. 57 Abs. 1 lit. f sowie Art. 77 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung, im Folgenden: DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1; §§ 1, 18 Abs. 1 sowie 24 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 5 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999.

B E G R Ü N D U N G

A. Vorbringen der Parteien und Verfahrensgang

A.1. Mit Eingabe vom 18. März 2021 behauptete der Beschwerdeführer einen Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit und der Zweckbindung. Auf das Wesentliche zusammengefasst wurde vorgebracht, dass der Beschwerdeführer im Rahmen eines Auskunftsbegehrens bei AZ Direct Österreich GmbH erfahren habe, dass diese seinen Namen, sein Geburtsdatum sowie Adressen führe. Außerdem sei ersichtlich gewesen, dass verschiedene Score-Werte infolge von Bonitätsabfragen an ihre Kunden weitergegeben worden seien. Als Quelle der Daten sei ausschließlich die AZ Direct Österreich GmbH angeführt. Der Beschwerdeführer gab an, dass er keine geschäftliche Beziehung zur AZ Direct Österreich GmbH habe und dieser auch keine Daten zur Verfügung gestellt habe. So habe er nie eine Datenerhebungsinformation erhalten. Die Übermittlung sei nur für Direktmarketingzwecke zulässig. Es sei ersichtlich, dass die Beschwerdegegnerin die Daten des Beschwerdeführers in Verbindung mit numerischen Bonitätsscores verarbeitet habe. Diese Datenverarbeitung sei unrechtmäßig. Es werde beantragt, ein Datenverarbeitungsverbot zu verhängen, da nicht nur der Beschwerdeführer, sondern auch zahlreich andere Personen von diesen Verletzungen betroffen seien. Im Rahmen der Eingabe wurden mehrere Beilagen übermittelt.

A.2. Mit Stellungnahme vom 6. Mai 2021 brachte die Beschwerdegegnerin auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass sie über Gewerbeberechtigungen als Auskunftsei über Kreditverhältnisse sowie für Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik verfüge. Die Beschwerdegegnerin und die AZ Direct Österreich GmbH seien jeweils selbstständige Verantwortliche. Nur konkrete Betroffenenrechte nach Kapitel III DSGVO seien einer Datenschutzbeschwerde zugänglich, die Beschwerde sei unbestimmt. Die AZ Direct Österreich GmbH verfüge über eine Gewerbeberechtigung als Adressverlag, der Zweck der Datenverarbeitung sei im Lichte dieser Norm zu prüfen. Die Datenverarbeitung durch die Beschwerdegegnerin erfolge im Einklang mit dem gesetzlichen Verarbeitungszweck der AZ Direct Österreich GmbH. Der Kompatibilitätstest nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO schlage zugunsten der AZ Direct Österreich GmbH bzw. der Beschwerdegegnerin aus. Die Datenverarbeitung sei durch berechtigte Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO gerechtfertigt.

A.3. Mit Stellungnahme vom 10. August 2021 brachte der Beschwerdeführer auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass das datenschutzrechtliche Beschwerderecht weit auszulegen sei. Die

Beschwerdegegnerin müsse sicherstellen, dass die Daten jeweils nach dem Verarbeitungszweck gesondert aufbewahrt werden. Das Vorbringen zu § 151 Abs. 6 GewO 1994 könne dahingestellt bleiben, da der Zweck der Bonitätsbeurteilung hiervon nicht mitumfasst sei. Darüber hinaus könne § 151 GewO 1994 der DSGVO nicht derogieren, die genannte Bestimmung sei auch keine Rechtsvorschrift iSd Art. 6 Abs. 4 DSGVO. Dasselbe sei für § 152 GewO 1994 anzunehmen. Im Übrigen wurde das bisherige Vorbringen im Wesentlichen wiederholt.

A.4. Mit Stellungnahme vom 1. Dezember 2022 brachte die Beschwerdegegnerin auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft ausgesprochen habe, dass die Tätigkeit eines Adressverlags den Bereich des „Customer-Relationship-Managements (CRM)“ umfasse. Nach Ansicht des genannten Bundesministeriums seien mehrere Tätigkeiten „vom Befugnisumfang der Adressverlage umfasst“, darunter auch die Beurteilung der Bonität einzelner Kunden. Somit sei von keiner Zweckänderung auszugehen. Im Übrigen wurde das bisherige Vorbringen im Wesentlichen wiederholt. Im Rahmen der Stellungnahme wurden mehrere Beilagen übermittelt.

A.5. Mit letzter Stellungnahme vom 1. Februar 2023 brachte die Beschwerdegegnerin – nach Aufforderung seitens der Datenschutzbehörde – auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass der gegen die AZ Direct Österreich GmbH gerichtete Bescheid dem gegenständlichen Verfahren nicht zugrunde gelegt werden könne. Dies sei durch ein Schreiben der obersten Gewerbebehörde, des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft, bestätigt. Die Datenschutzbehörde habe auch keine Feststellungskompetenz, die Rechtswidrigkeit der geltend gemachten Verstöße festzustellen. Die Beschwerdegegnerin habe folgende Datenkategorien zur Person des Beschwerdeführers erhoben: Name, (historische) Adressdaten, Geburtsdatum und Geschlecht. Vor der Datenerhebung habe die Beschwerdegegnerin das Bestehen einer entsprechenden Gewerbeberechtigung der AZ Direct Österreich GmbH überprüft. Die AZ Direct Österreich GmbH unterliege der Aufsicht der Gewerbebehörde. Die Daten des Beschwerdeführers seien ausschließlich im Rahmen der Tätigkeit als Auskunftgeber über Kreditverhältnisse verwendet worden. Im Übrigen wurde das bisherige Vorbringen im Wesentlichen wiederholt. Im Rahmen der Stellungnahme wurden mehrere Beilagen übermittelt.

A.6. Mit letzter Stellungnahme vom 9. März 2023 brachte der Beschwerdeführer auf das Wesentliche zusammengefasst vor, dass der gegen die AZ Direct Österreich GmbH gerichtete Bescheid dem gegenständlichen Verfahren zugrunde gelegt werden müsse. Selbst wenn die DSGVO-widrige Zweckänderung ausschließlich der AZ Direct Österreich GmbH zuzurechnen sei, sei die Datenverarbeitung dennoch unrechtmäßig. Das Schreiben der obersten Gewerbebehörde sei unbeachtlich, die Datenschutzbehörde sei die einzige Behörde in Österreich, der es gestattet sei, die datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Verarbeitung zu beurteilen. Im Übrigen wurde das bisherige Vorbringen im Wesentlichen wiederholt. Im Rahmen der Stellungnahme wurden mehrere Beilagen übermittelt.

B. Beschwerdegegenstand

B.1. Ausgehend vom Vorbringen des Beschwerdeführers ist Beschwerdegegenstand die Frage, ob die Beschwerdegegnerin

A) gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. a DSGVO iVm Art. 6 Abs. 1 und

B) gegen den Grundsatz der Zweckbindung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO verstoßen hat,

indem die Beschwerdegegnerin die Daten des Beschwerdeführers (zumindest: Name, Adresse und Geburtsdatum) von der AZ Direct Österreich GmbH erhoben und in Folge zu Bonitätsbeurteilungszwecken verarbeitet hat.

Darüber hinaus ist 3) über den Antrag des Beschwerdeführers abzusprechen, gegen die Beschwerdegegnerin ein Datenverarbeitungsverbot dahingehend auszusprechen, dass „personenbezogene Daten nicht an Dritte übermittelt werden dürfen, sofern diese weiß oder wissen muss, dass diese Dritten die Daten zu Bonitätsbeurteilungszwecken nach § 152 GewO 1994 weiterverarbeiten“.

C. Sachverhaltsfeststellungen

C.1. Die Beschwerdegegnerin verfügt laut Gewerbeinformationssystem Austria über folgende Gewerbeberechtigungen: Auskunft über Kreditverhältnisse, Adressverlag und Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik

Die AZ Direct Österreich GmbH verfügt laut Gewerbeinformationssystem Austria über die Gewerbeberechtigung Adressverlag und Direktmarketingunternehmen.

Beweiswürdigung zu C.1.: Die Feststellungen ergeben sich aus der Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. März 2021 sowie einer amtswegigen Recherche im GISA zu den ZI. 25025248, 25025705, 25026177 (Beschwerdegegnerin) sowie zur ZI. 25213690.

C.2. Der Beschwerdeführer stellte am 11. Jänner 2021 einen Antrag auf Auskunft bei der Beschwerdegegnerin. Diese erteilte mit Schreiben vom 12. Februar 2021 Auskunft und gab als Datenquelle u.a. die folgende Information an: „*Adressverlage und Direktmarketingunternehmen gemäß § 151 GewO 1994*“ (Formatierung nicht 1:1 wiedergegeben):

2. Quellen personenbezogener Daten

Ihre personenbezogenen Daten erheben wir von nachstehenden Quellen:

- Kunden der CRIF GmbH als (potentielle) Vertragspartner/Gläubiger der betroffenen Person;
- Partner der CRIF GmbH (insb. Inkassoinstitute und Rechtsanwälte);
- Dienstleister im Bereich Missbrauchsprävention, die Datenbanken mit Kennnummern von Endgeräten führen, sowie Dienstleister im Bereich der Identitätsprüfung;
- Adressverlage und Direktmarketingunternehmen gemäß § 151 Gewerbeordnung 1994;
- öffentlich zugängliche Quellen, wie insbesondere Melderegister, Firmenbuch, Vereinsregister, Ediktsdatei, Gewereregister, Webseiten.

In Einzelfällen erheben wir Ihre personenbezogenen Daten direkt bei Ihnen selbst. Es besteht diesfalls keine

Beweiswürdigung zu C.2.: Die Feststellungen ergeben sich aus der Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. März 2021, dem beigefügten Antrag auf Auskunft, der Auskunftsbeantwortung seitens der Beschwerdegegnerin sowie dem beigefügten E-Mail-Verkehr zwischen Beschwerdeführer und Beschwerdegegnerin.

C.3. Die Beschwerdegegnerin hat von der AZ Direct Österreich GmbH zumindest die folgenden Daten des Beschwerdeführers erhoben: Name, Adresse, Geburtsdatum.

In diesem Rahmen wurden zwischen der AZ Direct Österreich GmbH und der Beschwerdegegnerin (vormals „DELTA VISTA“) eine „Vereinbarung über die Lieferung und die Nutzung von Adressdaten im Dezember 2012“, ein zugehöriger „Sideletter“ im Oktober 2019 und ein Nachtrag im Mai 2018 abgeschlossen. Diese Vereinbarungen lauten auszugsweise wie folgt (Formatierung nicht 1:1 wiedergegeben):

[...]

2. DELTAVISTA hat hinsichtlich dieser von AZ Direct übermittelten Adressdaten ein beschränktes Nutzungsrecht für eigene Zwecke zum Datenabgleich, Adressidentifikation, Adresssuche, Adresskorrektur und Adressergänzung auf ihren eigenen Systemen und ihren eigenen Internetapplikationen, sei es in-house oder out-house. Die Verwendung dieser Daten zu anderen Tätigkeiten, sowie die entgeltliche oder

unentgeltliche Übermittlung oder Überlassung dieser Adressdaten an Dritte ist unzulässig. DELTAVISTA ist berechtigt, Adressen als Ergebnis von Einzelabfragen im Rahmen einer konkreten Bonitäts- oder Identitätsabfrage zu übermitteln. Falls es zu solch einer Übermittlung kommt, stellt DELTAVISTA vertraglich sicher, dass der Übermittlungsempfänger diese Adressen weder an Dritte weitergeben noch selbst zu Marketingzwecken verwenden darf.

[...]

[...]

4. DELTAVISTA haftet aber insbesondere dafür, dass sie

1. die Daten nur für die ihr nach dem DSGVO 2018, TKG 2003 oder der GewO 1994 erlaubten Zwecke verwendet bzw. verarbeitet, die von AZ DIRECT übermittelten Daten weder verändert noch ändert sowie dafür, dass sie Updates unverzüglich einspielt, und weiters,
2. keine Daten an Dritte (bspw. Dienstleister, Mitarbeitern) unberechtigt übermittelt, weitergibt oder sonst wie zugänglich macht (bspw. da diese die Voraussetzungen nach dem DSGVO 2018 (insbesondere Datengeheimnis) oder den diesbezüglichen Empfehlungen und Auflagen der Datenschutzkommission nicht erfüllen) oder zu anderen als in dieser Vereinbarung vorgesehenen Zwecke verwendet.
3. Im Falle einer Verletzung einer dieser Zusagen stehen der jeweils anderen Vertragspartei sämtliche Gewährleistungshilfen sowie das Recht auf Schadenersatz zu.

[...]

Nachtrag
zur Vereinbarung vom Dezember 2012

Zwischen CRIF GmbH FN 200570g Dielenbachgasse 35 1150 Wien in Folge „CRIF“	und AZ Direct Österreich GmbH FN201931h Andromeda Tower, Donau-City Straße 6 1220 Wien, in Folge „AZ Direct“
---	---

1 Einleitung

Die Vertragsparteien arbeiten derzeit auf Basis der „Vereinbarung über die Lieferung und die Nutzung von Adressdaten“ vom Dezember 2012 zusammen. Diese Vereinbarung wird in Folge als „Hauptvertrag“ bezeichnet, wobei die AZ Direct den Hauptvertrag noch unter der Firma „ARVATO-AZ Direct GmbH“ und CRIF unter „Deltavista GmbH“ geschlossen hat.

Im Lichte der Gültigkeit der DSGVO seit 25.05.2018 vereinbaren die Vertragsparteien wie folgt:
Es herrscht das gemeinsame Verständnis, dass zwischen CRIF und AZ Direct kein Auftragsverhältnis vorliegt, sondern beide Vertragsparteien als eigenständige datenschutzrechtliche Verantwortliche zu qualifizieren sind.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand der Verarbeitung im Rahmen des Hauptvertrages

Zurverfügungstellung einer eingeschränkten Nutzung von bestimmten Datenmerkmalen bestimmter Personen für eine bestimmte Dauer von Ihrer Datenbank „A-Plus Consumer“ durch AZ Direct zu folgenden Zwecken:

1. Marketingzwecken von CRIF für eigene Marketingmaßnahmen und Marketingmaßnahmen, die CRIF für Dritte durchführt oder vorbereitet,
2. Referenzierungs- und Validierungszwecken, das sind solche der Feststellung der besseren Erreichbarkeit und Zustellbarkeit, zum Zwecke der Korrektur und/oder Ergänzung der Datenbestände von CRIF oder deren Kunden samt Verwertung zur Verbesserung von analysierten Datensätzen von CRIF.
3. Sonstige Zwecke, zu welchen AZ Direct und/oder CRIF aufgrund gesetzlicher Bestimmungen berechtigt ist, die Daten zu verarbeiten.

AZ Direct führt keine eigenen Tätigkeiten für CRIF durch und ist nur zur Wartung und Datenpflege ihrer Datenbank Aplus samt Einspielen und Übermittlung von Updates verpflichtet.

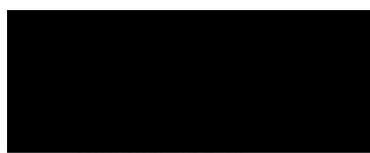
3 Gültigkeit dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt am 25.05.2018 in Kraft und teilt das rechtliche Schicksal des Hauptvertrages.

Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.


Geschäftsführer
CRIF GmbH

Geschäftsführer
CRIF GmbH


AZ Direct Österreich GmbH

AZ Direct Österreich GmbH

Beweiswürdigung zu C.3.: Die Feststellung ergibt sich aus der Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. März 2021, indem er das Auskunftsschreiben übermittelte, worin diese drei Datensätze in der Auskunftsbeantwortung angegeben waren. Die angeführten Verträge zwischen der AZ Direct Österreich GmbH und der Beschwerdegegnerin waren der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 6. Mai 2021 beigelegt.

C.4. Die Beschwerdegegnerin hat die von der AZ Direct Österreich GmbH erhobenen Daten (zumindest: Name, Adresse, Geburtsdatum) verwendet, um eine Bewertung der Bonität des Beschwerdeführers durchzuführen.

Beweiswürdigung zu C.4.: Diese Feststellung ergibt sich aus der Auskunftserteilung der Beschwerdegegnerin (Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. März 2021, Beilage ./05). Darin wird von der Beschwerdegegnerin selbst ausgeführt, dass sie Daten des Beschwerdeführers zu Bonitätsbeurteilungszwecken verarbeitet hat.

C.5. Der Beschwerdeführer wurde nicht individuell darüber informiert, dass die AZ Direct Österreich GmbH seine Daten verarbeitet und auch nicht, dass diese an die Beschwerdegegnerin übermittelt wurden. Der Beschwerdeführer wurde auch nicht von der Beschwerdegegnerin informiert, dass diese nun seine Daten speichert, um bei Anfragen eine Bewertung seiner Bonität durchzuführen.

Beweiswürdigung zu C.5.: Die Feststellungen ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschwerdeführers vom 18. März 2021 sowie dessen Stellungnahme vom 10. August 2021. Die Beschwerdegegnerin hat das Vorbringen des Beschwerdeführers nicht bestritten.

C.6. Die Datenschutzerklärung der Beschwerdegegnerin ist unter <https://www.crif.at/datenschutz/> frei zugänglich. Diese lautete (in der Fassung 15. März 2021) auszugsweise wie folgt:

1. Zwecke der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten die unter Punkt 3 genannten Kategorien Ihrer personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken:

- Ausübung des Gewerbes der Auskunft über Kreditverhältnisse gemäß § 152 Gewerbeordnung 1994 sowie des Adressverlags gemäß § 151 Gewerbeordnung 1994;
- unabhängig von der gewerberechtlichen Einordnung die Erteilung von Auskünften an Kunden zum Zweck der Identitätsfeststellung, Altersverifikation, Kreditwürdigkeitsprüfung, Anschriftenermittlung, Seriositätsprüfung, des Risikomanagements (insbesondere Berechnung einer zukünftigen Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit), der Missbrauchsprävention, der Erfüllung von Prüfpflichten der Kunden (insbesondere iZm der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Korruption sowie iZm Verbraucherkredit und dem Spielerschutz), der Tarifierung (z.B. tarifmäßige Einordnung durch den Kunden), Konditionierung (z.B. von Kunden angebotene Zahlungskonditionen) und Endkundenbetreuung;
- Prüfung der Identität von Kunden, potentiellen Kunden und Interessenten unserer Kunden;
- Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen;
- allgemeine Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten;
- Gewährleistung des reibungslosen IT-Betriebs und der IT-Sicherheit;
- Erfüllung unserer gesetzlichen Verpflichtungen, wie insb. die Beantwortung und Umsetzung von datenschutzrechtlichen Betroffenenanfragen.

[...]

3. Verarbeitete Datenkategorien

Zu den unter Punkt 1 genannten Zwecken verarbeiten wir folgende Kategorien personenbezogener Daten:

- Identitätsdaten (insbesondere Vor- und Nachname(n), Geburts- und Sterbedatum, Geschlecht, Titel, akademischer Grad, Status (errechnet aus Geburts- und Sterbedatum), Staatsbürgerschaft), Zeitstempel der Identitätsprüfung (Datum, Uhrzeit der Nutzung unserer Dienstleister)
- Daten und Unterlagen zu Personaldokumenten (soweit vom Betroffenen bereitgestellt)
- Kontaktdaten (insbesondere Adresse, Firmensitz, Telefonnummer, Fax, E-Mail, Website)
- Gebäudedaten (Daten zum einer Anschrift zugeordneten Gebäude)
- Unternehmensbezogene Daten (insbesondere Firmenbuchdaten, UID-, LEI-, ÖNB-Nummern, Unternehmensgegenstand, Unternehmensgröße/Mitarbeiterzahl, Fuhrpark, Bilanzdaten, ÖNACE-Code, unternehmerische Funktionen inklusive Vertretungsbefugnisse und Organisation, Datum des Eintritts/Au- bzw. der Änderung der Funktion im Unternehmen, Aufenthaltsdauer bei ausländischen Staatsangehörige Beteiligungsanteil und Haftungsbetrag, Informationen über Vorbeschäftigungen und Nebenbeschäftigung Immobilienbesitz (privat oder Firmenbesitz))
- Gewerbebezogene Daten (Daten zu Gewerbeberechtigungen, andere Gewerberegisterdaten, Tätigkeitsbeschreibung, Branche)
- Vereinsregisterdaten
- Grundbuchsdaten
- Daten zu gerichtlichen Publikationen (Insolvenzdaten und Daten über gerichtliche Versteigerungen)
- Spernvermerk nach Robinsonliste
- Daten zur Bankverbindung (IBAN und BIC bzw. BLZ; ausschließlich zu Zwecken der Missbrauchsbekäm
- Zahlungserfahrungsdaten (Daten über die Einhaltung von Zahlungszielen und zu unbestrittenen, nach Ei der Fälligkeit unbezahlten und mehrfach gemahnten Forderungen, inklusive Leasingeinzüge, Mietzinsal und Delogierungen) einschließlich Saldo und Dauer deren Aushaftung und Einmahnungen)
- Medienbeobachtungen und Recherchedaten (zu Unternehmern)
- Ausweis-Bild (ausschließlich zum Zweck der Identifikation und Authentifikation auf Anfrage von Betroffen
- Bezahldaten (ausschließlich zur Durchführung von Online-Zahlungen)
- Daten zur Bonität (inkl. aggregierte Bonitätskriterien und Score-Wert)
- Daten zu Hard- und Software (inkl. verwendeter Browser, Endgeräteerkennung), Geolokations-Daten (auf Grundlage der Anschriften errechnet) und Lichtbilder aus Google Maps zur Analyse potentieller missbräuchlicher Auffälligkeiten (soweit vom Kunden mit Einwilligung des Betroffenen erhoben und dann CRIF GmbH übermittelt)
- Hinweise auf missbräuchliches oder sonstiges potenziell missbräuchliches Verhalten wie Identitäts-, Anschriften- oder Bonitätstäuschungsversuche in Zusammenhang mit Verträgen über Telekommunikationsleistungen oder Verträgen mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistern (Kredit- oder Anlageverträge, Girokonten) oder im (Internet-)Handel
- Einschätzung hinsichtlich der Zustellbarkeit bei Adressen
- Daten im Zuge der Abfrage durch Kunden der CRIF GmbH in der CRIF-Datenbank („Abfragedaten“, inkl. allenfalls darin enthaltene Bestelldaten)
- Logdaten in Bezug auf die Datenbank (inkl. Bestätigung der Adressdaten)
- Risikoeinschätzung
- Quelle der Daten und Klassifizierung der Quelle sowie Details zur entsprechenden Datenerhebung
- Daten zu Bestellverhalten der betroffenen Person (Antragszähler, Antragswiederholungen)
- Finanzierungsvolumen
- Indikatoren eines Missbrauchsrisikos (ausgedrückt in "Fraud- Risiko-Skala")

[...]

Beweiswürdigung zu C.6.: Die Feststellungen ergeben sich aus der Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. März 2021 (Beilage ./06) sowie aus einer amtswegigen Recherche der Datenschutzbehörde unter <https://www.crif.at/konsumenten/datenschutzerklaerung-auskunftei-und-adressverlag/>.

C.7. Mit nicht rechtskräftigem Bescheid vom 22. Juli 2022 zur GZ: D124.3817, 2021-0.584.299, wurde Folgendes entschieden (Auszug, Formatierung nicht 1:1 wiedergegeben):

„ B E S C H E I D

S P R U C H

Die Datenschutzbehörde entscheidet über die Datenschutzbeschwerde von [REDACTED] (Beschwerdeführer), vertreten durch noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte, vom 18. März 2021 gegen die AZ Direct Österreich GmbH (Beschwerdegeherin), vertreten durch [REDACTED]

■ wegen 1) Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung, 2) Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung und 3) Antrag auf Verhängung eines Datenverarbeitungsverbots wie folgt:

1. Der Beschwerde wird stattgegeben und es wird festgestellt, dass die Beschwerdegegnerin
 - a) gegen den Grundsatz der Zweckbindung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. b DSGVO verstoßen hat und deshalb
 - a) die Daten des Beschwerdeführers unrechtmäßig entgegen Art. 6 Abs. 1 iVm Abs. 4 DSGVO verarbeitet hat,

indem die Beschwerdegegnerin zumindest Name, Adresse und Geburtsdatum des Beschwerdeführers, die sie ursprünglich für Zwecke des Adressverlags und Direktmarketings erhoben hatte, an die CRIF GmbH übermittelt hat, die diese Daten in Folge zu Bonitätsbeurteilungszwecken nach § 152 GewO 1994 verarbeitete. [...]"

Beweiswürdigung zu C.7.: Die Feststellungen ergeben sich aus dem genannten Bescheid vom 22. Juli 2022 zur GZ: D124.3817, 2021-0.584.299. Der Inhalt des genannten Bescheids vom 22. Juli 2022 ist allen Parteien bekannt. Darüber hinaus hatten alle Parteien die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum genannten Bescheid vom 22. Juli 2022 abzugeben. Wie sich noch aus der rechtlichen Beurteilung ergibt, ist der Spruch des genannten Bescheids vom 22. Juli 2022 auch für den Ausgang des gegenständlichen Bescheids von entscheidender Bedeutung.

D. In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:

D.1. Zu Spruchpunkt 1 (Verletzung des Grundsatzes der Rechtmäßigkeit)

a) Zu Art. 5 Abs. 1 lit. a iVm Art. 6 Abs. 4 DSGVO als subjektives Recht

Ausgehend von der bisherigen Spruchpraxis der Datenschutzbehörde ist festzuhalten, dass die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung nach Art. 5 Abs. 1 lit. a iVm Art. 6 Abs. 1 DSGVO als subjektives Recht im Rahmen einer Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO geltend gemacht werden kann:

Nach Auffassung der Datenschutzbehörde ist entscheidend, ob eine betroffene Person durch eine behauptete Rechtsverletzung in einer individuellen Rechtsposition beeinträchtigt wird und daher ein subjektives Recht auf Abspruch über die behauptete Rechtsverletzung hat. Die behauptete Rechtsverletzung muss sich daher negativ auf die betroffene Person auswirken. Dies ist bei den Vorgaben für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ohne Zweifel anzunehmen.

Auch der Wortlaut von Art. 77 Abs. 1 DSGVO (und im Übrigen auch die nationale Bestimmung des § 24 Abs. 1 DSG) setzt für die Inanspruchnahme des Beschwerderechts nur voraus, dass „[...] die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt“.

In diesem Sinne hat der EuGH mit Urteil vom 16. Juli 2020 ausgeführt, dass die Feststellung, dass „[...] das Recht und die Praxis eines Landes kein angemessenes Schutzniveau gewährleisten [...]“ sowie

„[...] die Vereinbarkeit dieses (Angemessenheits-) Beschlusses mit dem Schutz der Privatsphäre sowie der Freiheiten und Grundrechte von Personen [...]“ im Rahmen einer Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO als subjektives Recht geltend gemacht werden kann (vgl. das Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020, C-311/18 Rz 158).

Zwar ist festzuhalten, dass die Vorlagefrage des genannten Verfahrens nicht den „Umfang des Beschwerderechts von Art. 77 Abs. 1 DSGVO“ zum Gegenstand hatte; der EuGH hat aber den Umstand, dass auch ein Verstoß gegen Bestimmungen von Kapitel V DSGVO im Rahmen einer Beschwerde nach Art. 77 Abs. 1 DSGVO geltend gemacht werden kann, offenkundig als notwendige Voraussetzung erachtet. Bei anderer Betrachtung hätte der EuGH wohl ausgesprochen, dass die Frage der Gültigkeit eines Angemessenheitsbeschlusses im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gar nicht geklärt werden kann.

Schließlich ist auch nach innerstaatlicher Judikatur des VwGH im Zweifel davon auszugehen, dass Normen, die ein behördliches Vorgehen auch und gerade im Interesse des Betroffenen vorschreiben, diesem ein subjektives, also im Beschwerdeweg durchsetzbares Recht einräumen (vgl. etwa VwSlg. 9151 A/1976, 10.129 A/1980, 13.411 A/1991, 13.985 A/1994).

Somit kann ein Verstoß gegen Art. 44 DSGVO im Rahmen einer Beschwerde an die Datenschutzbehörde geltend gemacht werden.

Voraussetzung für die Erhebung einer Beschwerde ist und bleibt jedoch, dass sich der behauptete Verstoß unmittelbar auf die Rechtsposition der betroffenen Person auswirkt. Es muss somit eine direkte Verbindung zwischen dem behaupteten Verstoß und der Rechtsposition der betroffenen Person geben. Objektive Verstöße gegen die DSGVO, die keinerlei Bezug auf die Rechtsposition einer betroffenen Person haben, sind hingegen einer Beschwerde nicht zugänglich.

b) Zur Feststellungskompetenz der Datenschutzbehörde

Wie aus dem Beschwerdegegenstand ersichtlich (siehe Punkt B.1), wurde die Feststellung einer Rechtsverletzung, die in der Vergangenheit liegt, beantragt.

Nach Judikatur des VwGH und des BVwG kommt der Datenschutzbehörde eine Feststellungskompetenz im Hinblick auf Verletzungen des Rechts auf Geheimhaltung in Beschwerdeverfahren zu (so ausdrücklich das Erkenntnis des BVwG vom 20. Mai 2021, ZI. W214 222 6349-1/12E; implizit das Erkenntnis des VwGH vom 23. Februar 2021, Ra 2019/04/0054, worin sich dieser mit der Feststellung einer in der Vergangenheit liegenden Geheimhaltungspflichtverletzung auseinandergesetzt hat, ohne die Unzuständigkeit der belangten Behörde aufzugreifen).

Es bestehen keine sachlichen Gründe, die Feststellungskompetenz gemäß Art. 58 Abs. 6 DSGVO iVm § 24 Abs. 2 Z 5 DSGVO und Abs. 5 DSG nicht auch für die Feststellung einer Verletzung des Grundsatzes der Rechtmäßigkeit heranzuziehen, da auch im gegenständlichen Fall u.a. eine in der Vergangenheit liegende Rechtsverletzung moniert wird und das Beschwerderecht gemäß § 24 Abs. 1 DSG – ebenso wie Art. 77 Abs. 1 DSGVO – allgemein an einen Verstoß gegen die DSGVO anknüpft.

Festzuhalten ist, dass ein Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung auch eine Verletzung im Recht auf Geheimhaltung zur Folge hat (§ 1 Abs. 1 iVm § 4 Abs. 1 DSG), welcher jedenfalls einem Feststellungsabspruch zugänglich ist (§ 24 DSG).

Wenn der Spruch eines Bescheids in einem Beschwerdeverfahren nämlich ausschließlich Anweisungen nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO enthalten könnte, wäre im Ergebnis kein Raum für § 24 Abs. 2 Z 5 und 24 Abs. 5 DSG.

Somit ist die Feststellungskompetenz der Datenschutzbehörde im gegenständlichen Beschwerdeverfahren gegeben.

c) Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung

Nach Judikatur des EuGH muss jede Verarbeitung personenbezogener Daten zum einen mit den in Art. 5 DSGVO aufgestellten Grundsätzen für die Verarbeitung der Daten im Einklang stehen und zum anderen einem der in Art. 6 der DSGVO aufgeführten Grundsätze in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung entsprechen (vgl. das Urteil des EuGH vom 22. Juni 2021, C-439/19 Rz 96).

Eine Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO liegt unstrittig nicht vor.

Darüber hinaus können die seitens der Beschwerdegegnerin angeführten Bestimmungen der GewO 1994 nicht als Grundlage iSd Art. 6 Abs. 1 lit. c und lit. e DSGVO herangezogen werden, da die genannten Bestimmungen der DSGVO einerseits nicht für rein wirtschaftliche Tätigkeiten in Frage kommen (vgl. dazu auch die Ausführungen in den Schlussanträgen von Generalanwalt *Pikamäe* vom 16. März 2023, C-634/21, Rn 73 bis 78).

Zudem ist für die gegenständliche Datenverarbeitung – als Adressenverlag (AZ Direct Österreich GmbH) und als Kreditauskunftei (Beschwerdegegnerin) – keine Öffnungsklausel in der DSGVO vorgesehen ist.

Abgesehen davon müssten derartige Bestimmungen nach Art. 6 Abs. 3 DSGVO u.a. spezifische Bestimmungen zur Anwendung der DSGVO enthalten; derartige Bestimmungen finden sich in § 152 GewO 1994 – selbst wenn ein sehr großzügiger Maßstab zugunsten der Beschwerdegegnerin angelegt wird – nicht.

Das BVwG hat zudem bereits festgehalten, dass § 151 GewO 1994 nicht als Erlaubnistatbestand für eine Verarbeitung personenbezogener Daten zu Marketingzwecken in Betracht kommt (vgl. das Erkenntnis des BVwG vom 26. November 2020, GZ: W258 2217446-1).

d) Interessenabwägung

Dem Grunde nach kommt Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO als Erlaubnistatbestand in Betracht:

Zum einen weist bereits Generalanwalt *Pikamäe* in seinen bereits erwähnten Schlussanträgen vom 16. März 2023 darauf hin, dass Art. 6 Abs. 1 lit. f keine Öffnungsklausel vorsieht, die es Mitgliedstaaten ermöglichen würden, durch gesetzliche Maßnahmen einseitig eine Interessenabwägung vorzunehmen (ebd., Rn 82 f).

Zum anderen hat, wie sich aus den Sachverhaltsfeststellungen ergibt (C.7.), die Datenschutzbehörde im gegen die AZ Direct Österreich GmbH gerichteten Parallelverfahren u.a. einen Verstoß gegen die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung festgestellt (nicht rechtskräftig). Dieser Verstoß hat unmittelbare Auswirkungen auf den Erlaubnistatbestand gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO:

Im gegenständlichen Fall kann eine Interessenabwägung nicht zugunsten der Beschwerdegegnerin ausfallen. Als (zu) gewichtiger Faktor im Rahmen der Interessenabwägung ist nämlich zu berücksichtigen, dass die AZ Direct Österreich GmbH nicht befugt war, diese Daten der Beschwerdegegnerin zu Bonitätsbeurteilungszwecken offenzulegen (bzw. zu verkaufen; vgl. zur Wechselwirkung zwischen den Datenschutzgrundsätzen *Zavadil/Rohner*, ZD 2022, 312, Berechtigte Interessen als Rettung für eine ungültige Einwilligungserklärung?; vgl. weiters EDSA, Binding Decision 3/2022 on the dispute submitted by the Irish SA on Meta Platforms Ireland Limited and its Facebook service [Art. 65 GDPR] Rz 220).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt die rechtswidrige Ermittlung personenbezogener Daten durch einen Verantwortlichen die Rechtswidrigkeit einer anschließenden Übermittlung durch denselben Verantwortlichen (Erkenntnis vom 23. Februar 2021, Ra 2019/04/0054, Rn 41 ff).

Diese Unrechtmäßigkeit der ursprünglichen Datenermittlung zieht in aller Regel die Unzulässigkeit der Datenverarbeitung durch den Empfänger nach sich (Art. 17 Abs. 1 lit. d DSGVO).

Zwar kann es Situationen geben, in welchen die Daten ursprünglich durch einen Verantwortlichen unrechtmäßig erhoben, jedoch seitens eines weiteren Verantwortlichen rechtmäßig verarbeitet werden (gemäß Art. 17 Abs. 3 lit. e DSGVO, wenn zB. eine Videoaufnahme von einem Verantwortlichen

unrechtmäßig angefertigt wurde, aber von einem anderen Verantwortlichen aus zwingend schutzwürdigen Interessen im Rahmen eines Gerichtsprozesses vorgelegt wird).

Bei der Monetisierung der Daten des Beschwerdeführers kann aber nicht von zwingend schutzwürdigen Interessen der Beschwerdegegnerin ausgegangen werden.

Nach ausdrücklicher Nachfrage der Datenschutzbehörde konnte die Beschwerdegegnerin auch nicht überzeugend nachweisen, dass sie vor der Datenerhebung eine sorgfältige Überprüfung der Auswahl ihres Vertragspartners – also der AZ Direct Österreich GmbH – durchgeführt hat (vgl. das Urteil des EuGH vom 27. Oktober 2022, C-129/21, Rn 81, wonach der für die Verarbeitung Verantwortliche den Nachweis für die Einhaltung aller Datenschutzgrundsätze zu erbringen hat).

Ein Verweis auf eine aufrechte Gewerbeberechtigung der AZ Direct Österreich GmbH sowie der Umstand, dass die AZ Direct Österreich GmbH der Aufsichts der Gewerbebehörde unterliegt, vermag den seitens des EuGH vorgegebenen Maßstab iZm Art. 5 Abs. 2 DSGVO nicht erfüllen, zumal – wie bereits oben ausgeführt wurde – vom Umstand einer Gewerbeberechtigung nicht auf die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung geschlossen werden kann.

e) Ergebnis

Die gegenständliche Datenverarbeitung der Beschwerdegegnerin ist durch keinen Erlaubnistatbestand des Art. 6 Abs. 1 DSGVO gedeckt, weshalb diese unrechtmäßig war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

D.2. Zu Spruchpunkt 2 (Verletzung des Grundsatzes der Zweckbindung)

Anders als die AZ Direct Österreich GmbH, hat die Beschwerdegegnerin die Daten des Beschwerdeführers von Beginn an zu Bonitätsbeurteilungszwecken erhoben.

Der Anknüpfungspunkt der Festlegung des Zwecks ist aus Sicht der Datenschutzbehörde der zwischen der Beschwerdegegnerin und der AZ Direct Österreich GmbH geschlossene Vertrag (vgl. Sachverhaltsfeststellung C.3.). Trotz umfangreichen Ermittlungsverfahrens liegen nämlich keine Anhaltspunkte vor, dass die Beschwerdegegnerin Einfluss auf Zwecke und Mittel der gegenständlichen Datenerhebung durch die AZ Direct Österreich GmbH – in deren Tätigkeit als Adressverlag und Direktmarketingunternehmen – genommen hätte.

Der seitens der Datenschutzbehörde mit nicht rechtskräftigem Bescheid vom 22. Juli 2022 zur GZ: D124.3817, 2021-0.584.299 (siehe Sachverhaltsfeststellung C.7.) festgestellte Verstoß der AZ Direct Österreich GmbH gegen den Zweckbindungsgrundsatz kann aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht der Beschwerdegegnerin zugerechnet werden.

Da nach Judikatur des EuGH für eine zulässige Datenverarbeitung alle in Art. 5 DSGVO aufgestellten Grundsätze einzuhalten sind (vgl. erneut das Urteil des EuGH vom 22. Juni 2021, a.a.O.), erweist sich die gegenständliche Datenverarbeitung im Ergebnis aber dennoch als unzulässig.

D.3. Zu Spruchpunkt 3 (Verhängung eines Verarbeitungsverbots)

Schließlich ist über den Antrag des Beschwerdeführers, gemäß Art. 58 Abs. 2 lit. f DSGVO ein Verarbeitungsverbot zu verhängen, abzusprechen.

Aus dem Wortlaut von Art. 58 Abs. 2 lit. f DSGVO kann nicht abgeleitet werden, dass einer betroffenen Person ein subjektives Recht zukommt, dass eine Aufsichtsbehörde ein ganz konkretes Verarbeitungsverbot verhängt.

Dies kann auch nicht aus der Judikatur des EuGH abgeleitet werden. So hat dieser festgehalten, dass eine Aufsichtsbehörde zwar verpflichtet ist, im Falle eines festgestellten Verstoßes geeignete Abhilfemaßnahmen zu treffen. Die konkrete Auswahl der Abhilfebefugnisse obliegt jedoch der Aufsichtsbehörde (vgl. das Urteil des EuGH vom 16. Juli 2020, C-311/18 Rz 112).

Wenn nach dem EuGH die Auswahl der Abhilfebefugnisse aber Sache der Aufsichtsbehörde ist, so kann umgekehrt kein subjektiver Rechtsanspruch auf die Ausübung einer ganz konkreten Abhilfebefugnis bestehen.

Zwar hat das BVwG bereits ausgesprochen, dass die Datenschutzbehörde auch im Beschwerdeverfahren von ihren in Art. 58 Abs. 2 DSGVO normierten Befugnissen amtswegig Gebrauch machen kann (vgl. das dg. Erkenntnis vom 16. November 2022, Zl. W274 2237056-1/8E).

Im vorliegenden Fall scheint es jedoch angebrachter, dies im Rahmen eines Verfahrens nach Art. 58 Abs. 1 lit. b DSGVO durchzusetzen, zumal sich das grundsätzliche Rechtsproblem der Datenerhebung bei Adressverlagen und die darauffolgende Verarbeitung zu Bonitätsbeurteilungszwecken durch die Beschwerdegegnerin stellt.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung schriftlich eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde **ist bei der Datenschutzbehörde einzubringen** und muss

- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides (GZ, Betreff)
- die Bezeichnung der belangten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren sowie

- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, enthalten.

Die Datenschutzbehörde hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Monaten entweder durch **Beschwerdevorentscheidung** ihren Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens **dem Bundesverwaltungsgericht vorzulegen**.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist **gebührenpflichtig**. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt **30 Euro**. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten.

Die Gebühr ist grundsätzlich elektronisch mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ zu überweisen. Als Empfänger ist das Finanzamt Österreich - Dienststelle Sonderzuständigkeiten anzugeben oder auszuwählen (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 10 999/9102, die Abgabenart „EEE -Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Sofern das e-banking-System Ihres Kreditinstituts nicht über die Funktion „Finanzamtszahlung“ verfügt, kann das eps-Verfahren in FinanzOnline genutzt werden. Von einer elektronischen Überweisung kann nur dann abgesehen werden, wenn bisher kein e-banking-System genutzt wurde (selbst wenn der Steuerpflichtige über einen Internetanschluss verfügt). Dann muss die Zahlung mittels Zahlungsanweisung erfolgen, wobei auf die richtige Zuordnung zu achten ist. Weitere Informationen erhalten Sie beim Finanzamt und im Handbuch „*Elektronische Zahlung und Meldung zur Zahlung von Selbstbemessungsabgaben*“.

Die Entrichtung **der Gebühr** ist bei Einbringung der Beschwerde **gegenüber der Datenschutzbehörde** durch einen der Eingabe anzuschließenden Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung **nachzuweisen**. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine **Meldung an das zuständige Finanzamt**.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht hat **aufschiebende Wirkung**. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

24. März 2023

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:



	Unterzeichner	serialNumber=1831845058,CN=Datenschutzbehörde,C=AT
	Datum/Zeit	2023-03-24T10:21:33+01:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.dsb.gv.at/-/amtssignatur
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.